Lehrmaterial nach § 60a UrhG bereitstellen – was ist neu, was bleibt?



1. Kommt gesetzliche Nutzungserlaubnis überhaup	at zur Anwondung?	
ALT: \$ 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Gleich geblieben	NEU : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	Nur bei bereits veröffentlichten Werken (Verlag, Internet)	
Wenn kein Lizenzangebot vorliegt, ist vorherige Recherche erforderlich		Nur wenn nicht bereits Lizenzverträge abgeschlossen sin die
		günstiger sind, z.B. Creative Commons Lizenzen oder
		 von der Hochschule vor dem 1.3.2018 geschlossen
		wurden
2. Zu welchem Zweck darf genutzt werden?	Gleich geblieben	NEU- S.CO., Urb.C. (1.7.2010, 20.2.2027)
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Zur Veranschaulichung der Lehre	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	•	Jetzt auch für Prüfungen
	Zu nicht kommerziellen Zwecken	Jetzt auch zur Vor- und Nachbereitung
3. Wie darf zur Verfügung gestellt werden?		
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	Öffentlich zugänglich gemacht werden (zum Download stellen) einschließlich erforderlichen Vervielfältigungen	
	(Einscannen etc.)	Jetzt auch Kopien im Hörsaal verteilen
		Jetzt auch Bild-/Tonwiedergabe im Hörsaal
	Achtung: Noten nur als Download, nicht als Kopie verteilen	
4. Für wen?		
<u>ALT</u> : \$ 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Gleich geblieben	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023)
	Für Lehrende und Teilnehmende der jeweiligen Veranstaltung (geschlossener Nutzer*innen-Kreis)	
		Jetzt auch für Lehrende und Prüfer*innen an derselben
		Hochschule Jetzt auch für Dritte zur Präsentation von Unterrichts-
		oder Lernergebnissen
5. Für welche Werke in welchem Umfang?		
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018) 12% eines Werkes aber nicht mehr als 100 Seiten aus	<u>Gleich</u> geblieben	<u>NEU</u> : \$ 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023) Jetzt 15% eines Werkes
Schriftwerken		Jetzt 15% eines Werkes
	Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig (25 Seiten, Noten 6 Seiten, Film und Musik 5 Minuten)	
	(23 Seiteri, Noteri 6 Seiteri, Filiff und Musik 5 Milluteri)	Jetzt auch vergriffene Werke vollständig, z.B. im Handel
Fining woning Daitring aug ainer Zeitechrift adar		nicht mehr erhältliche Bücher
Einige wenige Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung		Einige wenige Beiträge nur noch aus einer Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift (keine vollständigen
Kalan Cala III ii daa aadaa aa aa baa		Presseartikel)
Keine Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen		Jetzt auch Schulbücher oder sonstige Unterrichtsmaterialien für Schulen (nur an Hochschulen)
Keine Ausschnitte aus Kinofilmen, sofern jünger als		Jetzt auch Ausschnitte aus aktuellen Kinofilmen
zwei Jahre	Keine Bild- und Ton-Mitschnitte von (Film-)Aufführungen	
	und Vorträgen	
6. Was ist noch zu beachten?		HELL COO LLL CHI TOTAL T
<u>ALT</u> : § 52a UrhG (bis 28.2.2018)	Gleich geblieben Quellenangabe ist erforderlich	<u>NEU</u> : § 60a UrhG (1.3.2018–28.2.2023) Quellenangabe jetzt bei Prüfungszwecken entbehrlich
	Technisch erforderliche Änderungen (Formatierungen etc.) sind erlaubt	adenendinguise jetze isel i tulungszwecken entisellillil
	Composite Conduction	Jetzt sind auch erlaubt: Inhaltlich erforderliche
	Pauschalvergütung (auch VG Wort)	Änderungen von Texten, sofern kenntlich gemacht
	i auschurvergutung (uuch vo vvoit)	

ROT = Einschränkung im Vergleich zu vorher; GRÜN = Ausweitung im Vergleich zu vorher